

vom 16. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2020/8 hat die Volksinitiative «Mehr Raum für die Nacht (Lichtverschmutzungsinitiative)», welche am 17. Juni 2020 eingereicht und am 30. Juni vom Regierungsrat als zustande gekommen erklärt wurde, am 16. Dezember 2020 beraten (Amtsdruckschrift 20-115). Die Initiative wurde vom zuständigen Regierungsrat Walter Vogelsanger vertreten. Er wurde von Frau Ivana Custic, Rechtsdienst IKL unterstützt. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

1 Ausgangslage

Die Initiative verlangt die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen im kantonalen Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz, welche den Regierungsrat zum Schutz der Biodiversität – die Lebensgrundlage für uns alle – verpflichtet, auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen eine Kunstlichtverordnung für Beleuchtungen im Aussenraum sowie für in den Aussenraum abstrahlende Innenraumbelichtungen zu erlassen. Er orientiert sich dabei an den aktuell gültigen Normen inklusive der zonengerechten Ein- bzw. Abstufung und dem aktuellen Stand der Technik. Weiter soll der Kanton Schaffhausen im Zusammenhang mit Kunstlichtemissionen bzw. -immissionen eine Beratungsstelle betreiben. Für Lichtinstallationen, welche der Sicherheit, der Orientierung, dem Schutz und der Rettung dienen, sollen Ausnahmen gelten. Ebenfalls können für Anlagen oder zeitlich beschränkte Ereignisse, welche von kulturellem, historischem oder überregional touristischem Interesse sind, Ausnahmen bewilligt werden.

Die Initiative «Mehr Raum für die Nacht (Lichtverschmutzungsinitiative)» erachtet der Regierungsrat bis auf die nachfolgende Ausnahme mit übergeordnetem Recht vereinbar: Die Forderung nach einem Bedarfsnachweis für lichtemittierende Anlagen (Art. 21a 2. Aufzählungspunkt 1. Halbsatz der Initiative) ist eine Emissionsbegrenzungsmassnahme, welche nach Art. 12 Abs. 1 USG entweder durch den Erlass von Emissionsgrenzwerten, von Bau- und Ausrüstungsvorschriften, von Verkehrs- und Betriebsvorschriften, von Vorschriften über die Wärmeisolation von Gebäuden oder von Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe zu erfolgen hat. Ein Bedarfsnachweis ist keine Massnahme nach USG und ist deshalb umweltschutzrechtlich nicht zulässig. Die Regierung beantragt darum, Art. 21a 2. Aufzählungspunkt 1. Halbsatz der Initiative mit dem Wortlaut «Für lichtemittierende Anlagen muss ein Bedarf ausgewiesen sein» für ungültig zu erklären.

Das Anliegen der Initiative, nämlich den Schutz der Biodiversität durch Reduktion und Eindämmung der Lichtverschmutzung, erachtet der Regierungsrat als berechtigt und nachvollziehbar. Der Regierungsrat steht den Zielsetzungen der Initiative daher grundsätzlich positiv gegenüber. Inhaltlich gehen ihm aber die von der Initiative vorgesehenen Regulierungen und Instrumente zu weit, zumal die Anliegen der Initiative weitgehend durch die bereits existierenden

Regelungen des Umweltschutzgesetzes und der Vollzugshilfe «Lichtemissionen» des Bundesamtes für Umwelt abgedeckt sind. Die Vollzugshilfe soll demnächst in Kraft treten. Insbesondere ist auch eine spezielle Beratungsstelle nicht gerechtfertigt. Der Regierungsrat spricht sich darum gegen die Volksinitiative «Mehr Raum für die Nacht (Lichtverschmutzungsinitiative)» aus und beantragt dem Kantonsrat, den Stimmberechtigten den Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten. Er hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.

2 Eintreten

Eine Eintretensdebatte entfällt, da die Spezialkommission zur Behandlung einer Volksinitiative verpflichtet ist.

3 Beratung der Vorlage

Die Kommissionsmitglieder führten eine kontroverse Diskussion zur «Lichtverschmutzungsinitiative». Eine knappe Mehrheit ist der Meinung, dass die Initiative abzulehnen sei, da auch ohne eine Kunstlichtverordnung mit z.B. neuen dimmbaren LED-Lampen schon viel getan wird, um die Lichtverschmutzung so klein wie möglich zu halten. Auch gab es sicherheitsrelevante Bedenken, wenn die Lichtemission reduziert wird. Eine Beratungsstelle wird von der Mehrheit nicht für notwendig erachtet und führt zu mehr Bürokratie und hohen Kosten.

Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass nur mit einer Kunstlichtverordnung die Lichtverschmutzung reduziert werden kann, welche das nächtliche Ökosystem zerstört (Schutz der Biodiversität) und zu Schlafstörungen bei uns Menschen führt. Mit einer Beratungsstelle können im Vorfeld von den Bauleuten wie Anwohnern Fragen zur Lichtthematik geklärt werden, was zu weniger Konflikten und Fehlplanungen führt.

Durch den Antrag von René Schmidt, dem Kantonsrat die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zu empfehlen, wurde des Weiteren über einen möglichen Gegenvorschlag diskutiert. Unumstritten war die von der Regierung beantragte Teilungültigkeit von Art. 21a 2. Aufzählungspunkt 1. Halbsatz.

4 Anträge

Mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung beschliesst die Spezialkommission, Art. 21a 2. Aufzählungspunkt 1. Halbsatz (Einführungsgesetz zum USG) für ungültig zu erklären.

Einstimmig beschliesst die Spezialkommission 2020/8, die Volksinitiative im Übrigen für gültig zu erklären.

Mit 5 : 4 Stimmen lehnt die Spezialkommission 2020/8 den Antrag von René Schmidt, dem Kantonsrat die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zu empfehlen, ab.

5 Schlussabstimmung

Mit 5 : 4 Stimmen beschliesst die Spezialkommission 2020/8, das Initiativbegehren «Mehr Raum für die Nacht (Lichtverschmutzungsinitiative)» abzulehnen und dem Kantonsrat zu beantragen, das Initiativbegehren den Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten.

Für die Spezialkommission 2020/8:

Roland Müller (Präsident)

Thomas Hauser

Beat Hedinger

Herbert Hirsiger

Eva Neumann

Patrick Portmann

Martin Schlatter

René Schmidt

Andreas Schnetzler